

13. 1. Unter welchen Umständen beschädigt ein Reisender, welcher einen Eisenbahnzug ohne eine ihn hierzu berechtigende Fahrkarte benutzt, das Vermögen des Eisenbahnstaats durch Irrtumserregung?

2. Liegt in der Vorzeigung der Fahrkarte beim Betreten des Bahnsteigs die der Eisenbahnverwaltung gegenüber abgegebene Er-

Kürung, der Vorzeiger beabsichtige die ihm nach der Fahrkarte gebührende Leistung von der Eisenbahnverwaltung entgegenzunehmen?  
St.G.B. § 263.

II. Straffenat. Ur. v. 30. Oktober 1908 g. G. II 846/08.

I. Landgericht I Berlin.

### Gründe:

Der Angeklagte ist mit der Eisenbahn von St. nach dem Schlesischen Bahnhof in B. gefahren, ohne einen ihn dazu berechtigenden Fahrchein gelöst zu haben. Er beabsichtigte hierbei, den Schlesischen Bahnhof unter Umgehung der Kontrollstelle und ohne Nachzahlung des Fahrpreises zu verlassen. Dies ergeben die Feststellungen, nicht aber auch, in welcher Weise der Angeklagte sich die Möglichkeit zur Benutzung des Zuges verschafft hat.

Die Beförderung der Person des Angeklagten war eine Leistung von Geldwert. Gesah sie ohne entsprechende Gegenleistung, so wurde durch sie das Vermögen der Eisenbahnverwaltung beschädigt. Ursächlich für diese Beschädigung war ein Irrtum der Eisenbahnverwaltung, d. i. der sie vertretenden Beamten dann, wenn dem Angeklagten die Mitfahrt infolge einer falschen Vorstellung gestattet wurde, also die Schädigung durch eine Verfügung der Eisenbahnverwaltung selbst herbeigeführt worden ist. Eine solche lag nicht vor, wenn die Vertreter der Eisenbahnverwaltung von der Anwesenheit des Angeklagten überhaupt keine Vorstellung erlangt hatten. In diesem Falle war die Beförderung des Angeklagten keine Willensbetätigung der Eisenbahnverwaltung. Nicht ein irrtümliches Handeln der Eisenbahn, sondern die eigenmächtige Benutzung ihrer Einrichtungen durch den Angeklagten führte dann die Vermögensbeschädigung herbei. Die von der Strafkammer festgestellten Tatsachen reichen daher nicht aus, die Anwendbarkeit des § 263 St.G.B.'s zu begründen.

Die Strafkammer stellt es als möglich hin, daß der Angeklagte in St. eine Bahnsteigkarte oder eine ihn zur Fahrt nach einer Nachbarstation berechtigende Fahrkarte gelöst habe. Darin liegt die Annahme, daß der Angeklagte sich den Zugang zu dem Bahnsteig und zum Zuge durch Vorzeigung einer solchen Karte verschafft haben könne.

Eine Feststellung dieses Inhalts würde die Anwendung des § 263 St.G.B. rechtfertigen können. Wer unter Vorzeigung einer solchen Karte den Zutritt zum Bahnsteig verlangt, gibt damit die Erklärung ab, die ihm nach Inhalt der Karte geschuldete Leistung entgegennehmen zu wollen und die damit verbundenen Verpflichtungen, darunter auch die Vereithaltung der Karte für die vorgeschriebene weitere Kontrolle erfüllen zu wollen. In der Voraussetzung der Richtigkeit dieser Erklärung läßt der Kontrollbeamte (Bahnsteigschaffner) den Vorzeiger der Karte zum Bahnsteig zu und ermächtigt ihn dadurch, die Bahneinrichtungen vertragsgemäß zu benutzen. Insbesondere ist der Zugelassene berechtigt, selbständig in dem Zuge, dessen Benutzung ihm freisteht, Platz zu nehmen. Ob der Kontrollbeamte dem Reisenden den Zug oder den Platz im Zuge anweist oder ob er ihn den ihm gebührenden Zug und Platz sich selbst aussuchen läßt, kann rechtlich keinen Unterschied begründen. Durch Zulassung zum Bahnsteig bewirkt hiernach der Kontrollbeamte, daß der Reisende die ihm gebührende Leistung entgegennehmen kann und sie erhält. Er verfügt dadurch über die einen Vermögenswert darstellende Leistung.

Sollte der Angeklagte dem Bahnsteigschaffner durch Vorzeigung einer Karte erklärt haben, nur den Bahnsteig betreten oder nur zu einer Nachbarstation fahren zu wollen, während er tatsächlich nach B. fahren wollte, so würde er eine andere als seine wirkliche Absicht vorgespiegelt haben. Er würde die Absicht ernstlicher Vertragserfüllung, eine falsche Tatsache, vorgespiegelt haben. Der Kontrollbeamte stellt nur, weil er glaubt, der Reisende wolle von seiner Karte den vertragsmäßig zulässigen Gebrauch machen, diesem die Benutzung des Bahnsteigs und damit eines Zuges frei. Indem der Reisende einen Zug benutzt, den er gar nicht oder nur für eine kürzere Strecke benutzen darf, schädigt er das Vermögen der Eisenbahn. Diese Schädigung ist nur dadurch ermöglicht, daß der getäuschte Kontrollbeamte dem Vorzeiger der Karte den Bahnsteig und den Zug tatsächlich zur Verfügung gestellt hat. Hiernach ist eine weitere Aufklärung des Sachverhalts geboten.